



Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

02.06.2008
A

Anhörung zur

Regelung des Informantenschutzes für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- u. Futtermittelgesetzbuches

Stellungnahme der Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuß e.V.

Die ANG vertritt die sozialpolitischen Interessen der Deutschen Ernährungsindustrie. In Absprache mit der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungswirtschaft (BVE) und dem Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) wenden wir uns gegen den Gesetzentwurf zum Informantenschutz (§ 612 a BGB).

Vorbemerkung

Gerade in der Lebensmittelindustrie ist der Ruf eines Unternehmens von entscheidender Bedeutung. Einerseits haben wir die Hersteller von Markenartikeln, die riesige Summen in die Qualitätssicherung ihrer Produkte und in den Aufbau einer Marke investieren. Andererseits haben wir Hersteller von so genannten Private-Labelprodukten, die häufig nur wenige Kunden in Form der großen Handelsketten, insbesondere der Discounter, haben und von diesen extrem abhängig sind. Die Auslistung bei einem Kunden kann zur Existenzgefährdung des gesamten Unternehmens führen.

Alle Unternehmen betreiben daher eine gewaltige Eigensicherung, mit der Fehler im Produktionsablauf oder bei den Rohstoffen weitgehend ausgeschlossen werden. Die Mitarbeiter werden dazu angehalten und qualifiziert, Fehler zu erkennen und zu melden.

In jedem Unternehmen passiert es daher jeden Tag, dass Arbeitnehmer Fehler oder Abweichungen von Normen melden. Dieses gehört zum know how eines jeden gut geführten Unternehmens. Moderne Management- und Produktionsverfahren wie z.B. Gruppenarbeit beinhalten gerade die

ständige Fehleranalyse und Behebung durch die Mitarbeiter. Auch die fast 100%ige Zertifizierung der Branche (DIN/ISO 9000ff, ISF u.a.) führt dazu, dass Fehler bereits im Betrieb aufgedeckt werden.

Natürlich gibt es auch Unternehmen wo dieses nicht so funktioniert. In der Begründung und im Fragenkatalog wird ja auch ausdrücklich auf die Gammelfleischfälle abgestellt.

Gerade diese Fälle sind aber typisch dafür, dass diese Unternehmen mit solchen Vorschriften nicht zu beeindrucken sind. Es handelt sich hier schlichtweg um kriminelle Machenschaften, bei denen schon heute die Mitarbeiter die Möglichkeit hätten, ihren Arbeitgeber anzuzeigen. Wenn Arbeitnehmer dieses nicht machen, haben sie entweder Angst oder sie sind selbst in dieses kriminelle System eingebunden.

Wenn sich solche kriminelle Machenschaften schon nicht durch die Strafgesetze und die erheblichen wirtschaftlichen Sanktionen, wie Betriebsschließungen verhindern lassen, dann sicherlich erst recht nicht durch einen § 612 a BGB.

Tatsächlich versucht sich hier der Staat zum Teil seiner Überwachungsfunktion zu entledigen. Es ist Aufgabe der Lebensmittelüberwachung diese kriminellen Betriebe stärker zu überwachen und sie aus dem Verkehr zu ziehen. Es ist sicherlich nicht der richtige Weg, diese Aufgabe den Arbeitnehmern zuzuschieben.

Rufgefährdung der Unternehmen

In dem Entwurf werden die berechtigten Interessen der ganz überwiegenden Zahl der Unternehmen der Deutschen Lebensmittelindustrie, die gesetzeskonform arbeiten, nicht berücksichtigt. Jede Anzeige birgt die Gefahr mit sich, dass ein Unternehmen unberechtigt an den Pranger gestellt wird und damit sein Ruf in kaum wieder gutzumachender Form beschädigt wird.

Es ist schon schlimm, wenn in durch falsche Medienberichte oder falsche Testergebnisse ein Unternehmen in die negativen Schlagzeilen gerät. Die Beispielfälle sind bekannt:

- Fall Birkel in den achtziger Jahren: das Unternehmen wurde fast ruiniert, mit erheblichen Schadensersatzzahlungen des Landes Baden-Württemberg
- Fall Coppenrath&Wiese: widersprüchliche Verlautbarungen der Lebensmittelüberwachung

Dieses Risiko, das Unternehmen insbesondere der Lebensmittelwirtschaft ohnehin tragen, würde durch den § 612 a noch einmal deutlich verschärft werden. Arbeitnehmer, die ihrem Arbeitgeber schaden wollen werden dazu eingeladen, den Arbeitgeber unter Druck zu setzen. Auch hierzu gibt es in jüngster Vergangenheit entsprechende Fälle:

- Stöver: Behauptung von Gammelfleisch, Tatsache: Vertragsarbeitnehmer wollten von ihrem Werkvertragsunternehmer höheren Lohn und haben daher den Auftraggeber unter Druck gesetzt. Der Vorwurf war unbegründet.
- Heidemark: auch hier haben Arbeitnehmer vermeintliche Vorfälle an die Öffentlichkeit gebracht, die dem Unternehmen einen riesigen Schaden beschert haben. Die Untersuchungen der Lebensmittelaufsicht aber hat das Unternehmen vollständig entlastet. Der Schaden betrug ca. 10 – 15 Mio €

Diese Fälle zeigen, dass bereits das jetzige Recht nur einen sehr lückenhaften Schutz der Unternehmen gewährleistet. Eine weitere Verringerung dieses Schutzes und das ist der § 612 a, wird in den nächsten Jahren zwangsläufig dazu führen, dass weitere Unternehmen in Misskredit gebracht

werden und erheblichen Schaden erleiden. Hiervon werden dann auch die Arbeitnehmer in diesen Unternehmen mit geschädigt.

Praktische Abgrenzungsprobleme

Auch die praktische Anwendung des geplanten § 612a begegnet erheblichen Bedenken:

Die Verletzung jeglicher gesetzlicher Pflichten soll zur Anzeige berechtigen. Gesetze sind auslegungsfähig und arbeiten häufig mit unbestimmten Rechtsbegriffen. Gerade die Straf- und Bußgeldvorschriften im Lebensmittelrecht sind nur schwer verständlich, da sie u.a. mit sehr vielen Verweisungen arbeiten.

Ein weiteres Problem ist die Abgrenzung der Sachverhalte. Was heißt zum Beispiel, „für den menschlichen Genuss untaugliche Lebensmittel“? Liegt dieses schon bei einer unrichtigen Kennzeichnung vor?

Allein das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch listet circa 50 Straftatbestände und noch einmal circa 40 Bußgeldvorschriften auf. Es würde jeden normalen Arbeitnehmer überfordern hier einer Abgrenzung vorzunehmen, was schwerwiegend ist und was nicht.

Es wird eine vermeintliche Rechtssicherheit geschaffen, die Arbeitnehmer in vielleicht einer aufgeheizten öffentlichen Diskussionen dazu verleitet, Vorfälle anzuzeigen und an die Öffentlichkeit zu bringen die einer wirklichen sachkundigen lebensmittelrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Welche Konsequenzen würden sich hieraus ergeben? Haftet der Arbeitnehmer gegenüber dem Unternehmen und auch gegenüber anderen Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben?

Ein solches Gesetz würde damit den Arbeitnehmern erhebliche Verantwortung und auch ein nicht zu überschauendes Risikopotential aufbürden.



RA E. Michael Andritzky
Hauptgeschäftsführer